

STRAFJUSTIZ

„Dann hast du es gemacht“

Ronny Rieken hat jahrelang Mädchen gejagt. Er hat vergewaltigt und zweimal getötet.

Daß er immer wieder Gelegenheit fand, ist nicht die Schuld eines einzelnen.

Ein ganzes Geflecht von Versäumnissen ebnete ihm den Weg. *Von Gisela Friedrichsen*

Am Freitag dieser Woche wird das Schwurgericht des Landgerichts Oldenburg das Urteil über Ronny Rieken, 30, verkünden. Ob es den Angeklagten zu lebenslanger Freiheitsstrafe mit allen Verschärfungen verurteilt, so daß Lebenslang auch bis zum Ende des Lebens dauert, ob es ihn in die Psychiatrie einweist: Das Gericht wird alle zur Verfügung stehenden Vorkehrungen treffen, daß der Mann, der zwei Mädchen vergewaltigt und getötet hat, nicht noch einmal vergewaltigen und morden kann.

Das Gericht wird nur über Riekens Schuld entscheiden. Die Frage, wer schuld daran ist, daß ihm über Jahre immer wieder Gelegenheit zum Vergewaltigen und schließlich auch zum Morden gegeben wurde, hat das Gericht nicht zu beantworten. Aus dem Urteil wird sich auch nicht zwingend ergeben, was unverzüglich zu geschehen hat, damit ein Fall Rieken nie mehr passiert. Es gibt nicht einzelne Schuldige, kein genau zu bezeichnendes Versagen wie in der Potsdamer Untersuchungsanstalt, aus der ein gefährlicher Häftling für vier Tage ausbrechen konnte. Im Rückblick läßt sich ein ganzes Geflecht von Umständen erkennen, von im nachhinein leicht zu beklagenden Versäumnissen und Fehlentscheidungen, die Rieken den Weg ebneten.

Vor der ersten Vergewaltigung liegt eine Strecke von Taten, wie sie unter Jugendlichen aus schlechten sozialen Verhältnissen nicht unüblich sind: Einbrüche, Diebstähle, Prügeleien. 1986, da hatte Rieken in der Binnenschiffahrt angeheuert, notiert sein Strafregister die erste schwere Aggressionstat. Mit einem Kumpel schlug er auf einem Schiff einen Matrosen und den Schiffsführer brachial zusammen.



Angeklagter Rieken: Ausweichende Antworten, wechselnde Angaben

Dann, am 2. Weihnachtstag 1987: Maria*. Sie ist 15, Ronny 19. Die beiden kennen sich seit mindestens zehn Jahren, eine Bekanntschaft aus Kindertagen, mehr nicht. Ronny prügelte sich früher oft mit ihrem Bruder, Maria war inzwischen mit Ronnys Schwester Ramona befreundet.

Ronny und Maria gehen am Spätnachmittag nach einem Besuch zusammen heim, man wohnt im selben Block. Ronny schlägt einen unbeleuchteten Weg ein. Maria ist es unbehaglich – wegen der Dunkelheit, nicht Ronnys wegen. Plötzlich nimmt er sie in den Würgegriff. Sie schreit. Er schlägt zu.

* Name von der Redaktion geändert.

Sie soll ihn mit dem Mund befriedigen. Sie muß sich übergeben. Dann vergewaltigt er sie. Sie ist so fassungslos, daß sie es über sich ergehen läßt. Als er fertig ist, steht er auf und droht ihr, falls sie ihn verrät. Man werde ihr ohnehin nicht glauben.

Marias Mutter geht aufgebracht zu den Riekens. Ronnys Mutter erklärt, ihr Sohn würde so etwas niemals tun. Auch Schwester Ramona glaubt der Freundin nicht. Daraufhin erstattet das Opfer Anzeige.

Die Staatsanwaltschaft stellt die Sache ein, nachdem Rieken behauptet, der Geschlechtsverkehr habe einverständlich stattgefunden. Die Akte wird vernichtet.

Der Vorgang ist keine Rarität. Auch beim „Heidemörder“ Thomas Holst, nur ein Beispiel, hielt ein Hamburger Amtsgericht es 1988 für möglich, daß ein Mann ein ahnungsloses junges Mädchen auf der Straße überfällt, in Todesangst versetzt, vergewaltigt – und dabei der Meinung ist, es empfinde Sympathie für ihn. Sonst hätte sich das Mädchen doch mehr gewehrt.

Marias Vergewaltigung, die 1987 nicht angeklagt

wurde, kam noch einmal zur Sprache, als sich Rieken 1989 vor dem Landgericht Oldenburg wegen Vergewaltigung seiner jüngeren Schwester Ramona verantworten muß. Ramona sagt aus, sie habe ihren Bruder, als er nicht von ihr abließ, angeschrien: „Dann hast du es auch mit Maria gemacht!“ Doch die Sache war eingestellt, durfte für das Gericht also keine Bedeutung mehr haben. Im Urteil findet sich nur eine Andeutung: „Zumindest die Vorverurteilung vom 25. Juni 1986“ – die Gewalttat auf dem Schiff – „offenbart, daß Gewaltanwendung und rücksichtsloses Vorgehen gegen Dritte dem Angeklagten nicht fremd ist.“ Zumindest.

Im Prozeß schwieg Rieken. Der Psychiater Heinz Winterscheid, beauftragt, Riekens Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt zu beurteilen, konnte sich nur zu dem äußern, was ihm der Angeklagte sagte und was in der Hauptverhandlung zu erfahren war: daß Riekens Vater trank, prügelte und sich an einer von der Mutter in die Ehe mitgebrachten Tochter vergriff; daß der Junge schon in der Schule durch seine Aggressivität auffiel; daß es mit einer ordentlichen Berufsausbildung trotz guter Intelligenz nichts wurde.

Eine verminderte oder gar aufgehobene Schuldfähigkeit war nicht festzustellen, eine Beeinträchtigung durch Alkohol (Rieken hatte vor der Tat zwei bis drei kleine Biere getrunken) ebenfalls nicht. Auf sexuelle Abnormität wies nichts hin.

Das Urteil, das am 15. Dezember 1989 verkündet wird, ist hart. Die 5. Große Strafkammer des Landgerichts Oldenburg mit dem Vorsitzenden Richter Rolf Otterbein, heute 55, und den Richtern Braun und Heiß sowie zwei Schöffen verhängt eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren. Sie bewertet die außergewöhnliche Brutalität der Mehrfachvergewaltigung, die besonders krasse Erniedrigung des Opfers und auch die bösen Folgen. Ramona hatte gegen den Willen der Familie die Tat angezeigt. Mutter und Schwestern wandten sich von ihr ab und wiesen schließlich ihr die ganze Schuld zu.

Die schriftliche Begründung dieses Urteils war von ungewöhnlicher Sorgfalt. Allein auf zehn Seiten wurde der grausame Tatablauf in allen Einzelheiten dargestellt. 13 Seiten widmeten sich der uneingeschränkten Glaubwürdigkeit von Ramonas Aussage. Die Tatrichter bemühten sich unübersehbar, ihren Eindruck von der Gefährlichkeit dieses Angeklagten deutlich zu machen.

Doch Rieken legte Revision ein. Vor dem 5., damals in Berlin residierenden Strafssenat des Bundesgerichtshofs (BGH) mit den Richtern Laufhütte, Fleischmann, Fuhrmann, Häger und Horstkotte wird der Angeklagte von dem bekannten Strafverteidiger Nicolas Becker vertreten. Becker erreicht, daß das Urteil im Strafausspruch aufgehoben wird. Der Schuldpruch hingegen bleibt bestehen. Im Urteil des BGH heißt es: „Bedenklich ist aber der Hinweis des Tatrichters, daß die Folgen der Tat für den Angeklagten voraussehbar ge-

wesen seien, weil das Opfer seine Schwester sei. Dies läßt besorgen, daß der Tatrichter sich bei der Bemessung der Strafe vorwiegend von dem Umstand hat leiten lassen, daß der Angeklagte seine Schwester vergewaltigt hat.“

Auch das gehört in das Geflecht, das Riekens Weg zu zwei Kindermorden möglich machte. Ein BGH-Senat bekommt den in U-Haft befindlichen Angeklagten nicht zu Gesicht, er kennt nichts außer den Akten. Die Oldenburger Tatrichter erlebten Rieken dagegen zehn Sitzungstage lang. Sie wußten von Maria. Sie hatten sich ein Bild von Rieken machen können.

Nur einen Sitzungstag benötigte die 6. Große Oldenburger Strafkammer, an die die Sache zurückverwiesen wurde, nach der unmißverständlichen Anweisung des BGH für die neue, mildere Strafzumessung: fünf Jahre sechs Monate. Rieken wurde zugute gehalten, daß er nun ein Geständnis abgelegt, bereit – spät, aber immerhin – und einen zweifelhaften Zeugen beigebracht hatte, der größeren Alkoholkonsum am Vortag bestätigte. Zum Sachverständigen Winterscheid hatte Rieken in der Vorinstanz noch gesagt, daß er zur Tatzeit nicht erheblich unter Alkohol stand.

„Auch mußte zugunsten des Angeklagten“, so heißt es in dem Urteil, „bei der Strafzumessung sein junges Alter berücksichtigt werden. Er war zur Tatzeit gerade 21 Jahre alt“ – Sätze, die sich oft finden, auch hier, wenn die Gefährlichkeit eines jungen Straftäters unterschätzt wird. Man will einem jungen Menschen nicht das Leben zerstören. Man gibt ihm eine Chance. Und dann ist das Leben anderer zerstört.

Rieken kommt nach dreieinhalb Jahren Haft

1993 auf freien Fuß. Er hat sich gut geführt, hat eine Umschulung zum Maschinenbauer mit dem Gesellenbrief abgeschlossen. Der stellvertretende Anstaltsleiter von Vechta vermerkt vor Riekens Entlassung auf Bewährung lobend, der Häftling verbringe seine arbeitsfreie Zeit mit der Betreuung der Vögel in der Anstaltsvoliere.

Wieder das Geflecht: Die Strafanstalt bekommt die Akten. Sie hält sich an das zweite, milde Urteil, das den extrem brutalen Tatablauf nicht vorführt, aber es war ja auch nur ein niedrigeres Strafmaß zu finden. In Vechta befaßte man sich also mit einem „dissozialen“ jungen Mann, der ein Alkoholproblem hatte. Vergewaltigung? Na klar, der Vater hatte doch schon mit Sittlichkeitsgeschichten zu tun. Da gibt es doch den bösen Witz: Wie lange bleibt ein Mädchen Jungfrau? Solange es schneller rennen kann als seine Brüder.

Das Überfliegen von Akten, der kurze Blick ins letzte Urteil reicht nicht. Es



Gräber von Ulrike Everts und Christina Nytsch: Tod nach unbeschreiblicher Quälerei

hätte ein Gespräch mit dem vor Gericht tätigen Sachverständigen geben müssen. Vielleicht hätte sogar ein weiterer, mit der Sache bisher nicht befaßter Sachverständiger bemüht werden sollen. Vielleicht hätte sich dann schon damals erörtern lassen, daß Rieken kein Sexual- oder Triebtäter ist – daß aber seine Entwicklungsstörungen zu lebensgefährlichen Aggressionstaten führen können. Zu Taten, bei denen Mädchen unterworfen und gedemütigt werden, damit der Täter das geprügelte Kind in sich überwindet.

Die Psychologen in den Haftanstalten sind durchweg überlastet. Es gibt keine zusätzliche Spezialisierung und Qualifizierung für sie. Dazu würde auch gehören, daß sie sich laufend einer Supervision unterziehen, so nah, wie sie den Häftlingen sind. Rolf Diesterweg, der Mann, der ebenfalls zwei Mädchen tötete und 1997 in Oldenburg Lebenslang erhielt, hatte nach seiner ersten Tat im Gefängnis den Realschulabschluß nachgeholt und sich in einer Gruppe mit einem Psychologen unterhalten, über Allgemeines. Mit Armin Schreiner, der später die kleine Natalie umbrachte, hatte man nach einschlägigen Vorfällen in der Haftanstalt geübt, wie man sich bei einem Arbeitgeber vorstellt und mit Vorgesetzten spricht.

Seit dem 12. November steht Rieken nun wieder in Oldenburg vor Gericht. Er hat gestanden, am 11. Juni 1996 die 13jährige Ulrike Everts und am 16. März dieses Jahres die 11jährige Christina Nytsch nach mehrfacher Vergewaltigung und unsäglich – wahrhaftig unbeschreiblicher – Quälerei getötet zu haben. Er hat weitere Vergewaltigungen von Kindern gestanden, die er, Gottes Wunder, am Leben ließ. Er hat gestanden, seit seiner Haftentlassung 1993 immer und immer wieder auf der Jagd nach Mädchen gewesen zu sein. Er lauerte vor Schulen, an einem Badensee, er beobachtete Bushaltestellen, er wartete an einsamen Stellen am Küstenkanal – 14 Vorfälle sind aktenkundig. Wie viele Versuche schlugen fehl, ohne daß jemand etwas ahnte? Statt 2 toten Kindern hätten es auch 10 oder 20 sein können.

Der Vorsitzende, der am Freitag das Urteil verkünden wird, ist derselbe Rolf Otterbein, der mit seinen Mitrichtern 1989 zehn Jahre gegen Rieken verhängen wollte (auch die Beisitzerin gehörte damals der Kammer schon an). Von mancher Seite wird er verdächtigt, nicht ganz unbefangenen diesem Angeklagten gegenüber zu sein. Im Gegenteil: Es ist geradezu ein Glücksfall in dieser trostlosen Strafsache, daß hier ein Vorsitzender verhandelt, der nicht in Gefahr gerät, dem berühmten „Mildeeffekt“ – etwa wegen des jugendlichen Alters zur Tatzeit – zu erliegen.

Otterbein fragt scharf. Er kennt das ausweichende Antworten Riekens, die wechselnden Einlassungen, das Suchen nach der günstigsten Formulierung. Rieken will zum

Beispiel den Kindern, die er auf der Straße packte, in den Kofferraum seines Autos angeblich hinein- und heraus-„geholfen“ haben. Auch beim Ausziehen „half“ er.

Er hat nicht geholfen. Er hat die Kinder mit äußerster Brutalität, Kopf voran, in ihr Verlies gepreßt, er hat die zu Tode Geängstigten herausgezerrt, ihnen die Kleider vom Leib gerissen, sie geschlagen, er hat Mundverkehr verlangt, und, da die Kinder das nicht konnten, unter rüdester Gewalt Geschlechtsverkehr erzwungen, sie anal traktiert. Und dann das Unsägliche wieder von vorn. Und wieder. Er hat sich wehrlose Mädchen gesucht, weil die weniger Widerstand leisten als erwachsene Frauen. Er hat getötet, um nicht wiedererkannt zu werden.

Es ist albern und effekthascherisch zu behaupten, Richter Otterbein versuche, die „Ehre der Justiz“ zu retten. Er läßt Rieken nicht ausweichen. Und gibt ihm damit eine letzte Chance, sich zu offenbaren. Er hält ihm seine Ausflüchte vor. Er sagt ihm, wann er ihm nicht glaubt: etwa wenn Rieken neuerdings vorbringt, wie seine Schwestern von seinem Vater sexuell mißbraucht worden zu sein. Offenbar will er damit eine abnorme Entwicklung zum Triebtäter, wie man sie sich gemeinhin vorstellt, ins Gespräch bringen. Denn er möchte behandelt werden – allerdings ohne zu gestehen, was wirklich geschehen ist.

Was da im Prozeß zusammenkam, ergibt kein Bild von einem Mann, der sich, von seinem Trieb oder seiner Triebschwäche überwältigt, Erleichterung verschaffte. Es ergaben sich nur Fetzen von Eindrücken: ein vernachlässigtes Kind einst, Sohn eines gewalttätigen Trunkenbolds, der sich immer wieder an kleinen Mädchen vergriff. Riekens Mutter schwankte zwischen blinder Härte, damit der einzige Sohn nicht werde wie der Vater, und blindem Einverständnis mit dem Jungen. Ein junger Mann, eingewoben in ein familiäres Geflecht von Verleugnung und Schweigen – von Schweigen auch der Umgebung, der Freunde, der Nachbarn, die sich heraushielten. Ein Mann, der über die Angst seiner Opfer, ins Gerede zu kommen, höhnen konnte.

Am Donnerstag dieser Woche sollen in Oldenburg der Psychiater Norbert Leygraf und die Psychologin Sabine Nowara als Sachverständige gehört werden. Der Vorsitzende ließ schon durchblicken, daß sie Rieken für voll schuldfähig halten.

Seit der ersten Begutachtung Riekens 1989 (wegen Vergewaltigung seiner Schwester) ist das Bild von Tätern, die sexuell aggressiv sind infolge einer Fehlentwicklung, die primär keine sexuelle Fehlentwicklung ist, wissenschaftlich deutlicher geworden. Was die Möglichkeit angeht, solche Täter zu therapieren, herrscht große Skepsis. Für jeden dieser Täter eine speziell zugeschnittene, zeitlich unabsehbare Behandlung – wer soll das leisten? Wo soll das stattfinden? Wer soll das bezahlen? ◆